**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Az.: - 61.m19-7-2002-1 -

Die WESTKALK Vereinigte Warsteiner Kalksteinindustrie GmbH & Co. KG, Kreisstraße 50 in 59581 Warstein-Suttrop, hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG beantragt, oberflächennahes Grundwasser aus dem Devonischen Massenkalk mittels eines Förderbrunnens in der Gemeinde Warstein, Gemarkung Warstein, Flur 6, Flurstück 429 bis zu einer Höchstmenge von 25.000 m³/a zu entnehmen und als Brauchwasser zur Umsetzung von Staubbekämpfungsmaßnahmen auf den Transportwegen im Tagebau Hillenberg und auf den Fahrwegen zur Aufbereitungsanlage Hohe Lieth zu verwenden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen. Unter Berücksichtigung des § 9 UVPG ist ein Antrag auf eine neue Erteilung einer Benutzung unter bestimmten Voraussetzungen als Neuvorhaben zu bewerten, auch wenn es sich um bereits vorhandene Anlagen bzw. ausgeübte Benutzungen handelt. Beim vorliegenden Erlaubnisantrag handelt es sich um die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme unter Reduzierung der ursprünglich genehmigten Jahresfördermenge von 87.600 m³ auf nunmehr 25.000 m³. Durch die Grundwasserentnahme werden aufgrund der Lokation der Brunnenbohrung im Tagebaubereich sowie der damit am Standort herrschenden Rahmenbedingungen keine erkennbaren Eingriffe im Sinne des BNatSchG verursacht und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbe­stände ausgelöst. Für die im weiteren Umfeld des Brunnenstandortes angesiedelten Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet "Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches"; DE-4516-305), Naturschutzgebiete („Piusberg“ SO-074, „Liethöhle und Bachschwinden des Wäschebaches“ SO-011) sowie gesetzlich geschützten Biotope (BT-4516-452-9, BT-4516-0002-2016) konnte aufgrund der großen Grundwasserflurabstände sowie der Entfernung zum Entnahmestandort keine Betroffenheit bzw. Grundwasserabhängigkeit festgestellt werden. Die Betrachtungen der standortbezogenen Vorprüfung beschränken sich damit auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser. Weiterhin ist zu beachten, dass der Entnahmebrunnen mit einer Entfernung von ca. 440 m im Einzugsgebiet der Quelle „Am Hillenberg“ (nachfolgend Hillenberg-Quelle) angesiedelt ist, welche zur Trinkwasserversorgung der Stadt Warstein genutzt wird. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnunug „Warsteiner Kalkmassiv“ wurde mit Urteil des OVG NRW vom 18.11.2015 („Warstein-Urteil“) aus materiell-rechtlichen Gründen aufgehoben, so dass die vormals geltenden Genehmigungs- und Verbotstatbestände der ehemals ausgewiesenen Schutzzonen formalrechtlich nicht mehr heranzuziehen sind. Gleichwohl sind die materiellen Anforderungen, die i. S. d. § 3 WHG zum Wohle der Allgemeinheit für die öffentliche Trinkwasserversorgung im unmittelbaren und weiteren Einzugsbereich einer Wasserfassung zum Schutz des gewonnenen Rohwassers zu stellen sind, bei Grundwasserentnahmen im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage weiterhin zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach zwingend auszuschießen und dem vorrangig zu bewertenden Trinkwasserschutz in ausreichendem Umfang Rechnung zu tragen.

Der Vorhabenträger ist im Zuge des Verfahrens der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu übermitteln. Nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Genehmigungsbehörde liegen nach Sichtung der eingereichten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Kreises Soest und der Stadtwerke Warstein keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers in quantitativer und qualitativer Hinsicht aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bei antragsgemäßer Umsetzung der Maßnahme zu erwarten ist. Die beantragte Entnahmemenge kann aus Sicht des Kreises Soest dem Grundwasservorkommen nachhaltig entnommen werden, wobei aufgrund der hydrogeologischen Rahmenbedingungen sowie der vergleichsweise geringen Entnahmemenge keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die öffentliche Trinkwassergewinnung zu erwarten sind. Die Ergebnisse einer qualitativen Analytik des Brunnenwassers aus dem Jahr 2005 belegen nach Auskunft des Kreises Soest anhand der darin nachgewiesenen Chlorid-Konzentration einen überwiegend meteorischen Ursprung des geförderten Grundwassers, während die Hillenberg-Quelle vornehmlich durch Grundwässer tieferen Ursprungs mit signifikant erhöhten Chloridgehalten gespeist wird. Darüber hinaus führt der Kreis Soest aus, dass der Steinbruch Hillenberg – West eine Flächengröße von mindestens 6 ha besitzt und unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 1.017 mm (2022: 850 mm) auch nach Abzug von Verdunstungsverlusten ein Vielfaches der Entnahmemenge an Niederschlagswasser als Neubildung dem Grundwasserkörper zugutekommt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des entnommenen Wassers nach Aufbringung auf die Fahr- und Transportwege lokal wieder in den Untergrund des Brunneneinzugsgebiets versickert und damit als bilanzneutral zu bewerten ist. Insgesamt ist die beantragte Grundwasserentnahme demnach als schadlos und nachhaltig einzustufen. Es sind keine quantifizierbaren nachteiligen Auswirkungen auf Feuchtgebiete, Fließgewässer oder andere grundwasserabhängige Systeme und wasserwirtschaftliche Nutzungen erkennbar. Insoweit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 16.02.2023

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

Gez. Jodocy